

Pater abbas von Calatrava bezeichnet und hatte das Visitationsrecht. Abt Wilhelm II. von Morimond erließ 1468 „Difiniciones“ oder Statuten für den Ritterorden, in denen nicht nur die gesetzgeberische Tätigkeit seiner Vorgänger zusammengefaßt wurde, sondern die zugleich auch die Grundlage der gesamten späteren Ordensgesetzgebung werden sollten. Der Vf. ediert diese „Difiniciones“ zum erstenmal auf Grund der einzigen noch existierenden lateinischen Hs. (Madrid, Archivo Historico Nacional, Cod. 507) und tut damit den ersten Schritt auf dem Wege der geplanten Herausgabe aller ma. Quellen über die Organisation und Gesetzgebung des Ordens von Calatrava. H. M. S.

Das Ofener Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn, hg. v. Karl Mollay, Weimar 1959, Böhlau, 237 S., 2 Karten u. 14 Tafeln. — Das Rechtsbuch des am westlichen Ufer der Donau gelegenen Teiles der heutigen Hauptstadt von Ungarn aus der Zeit des Spätmittelalters ist bis zum heutigen Tage noch nicht fester Bestandteil unserer Lehr- und Handbücher zur deutschen Rechtsgeschichte geworden. So ist die Forschung dem Hg. zu großem Dank verpflichtet, daß er ihr eine Quelle erschließt, die den meisten Fachgelehrten kaum dem Namen nach bekannt sein dürfte. Der Hg. belehrt uns, daß das Rechtsbuch nicht nur für die Stadt Ofen, sondern auch für das sogenannte Tavernikalgericht, den Oberhof der Freistädte richtungweisend war und dadurch bis zum Jahre 1848 auf das Rechtsleben der Städte Ungarns einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Die Frage der Zugehörigkeit zum Gebiet des Magdeburger Rechts, das im ersten Artikel erwähnt wird, glaubt Hg. trotz der gegenteiligen Auffassung von E. v. Künssberg nicht mit Sicherheit beantworten zu können, bevor der von ihm geplante Kommentar fertiggestellt ist, dessen Erscheinen auch von den Rechtshistorikern mit Interesse erwartet werden dürfte. Handelt es sich doch um eine Rechtsquelle, die wegen ihres umfangreichen Inhaltes geeignet ist, eine Lücke im Grenzgebiet des Geltungsbereiches deutschen Rechts zu schließen. Da das Rechtsbuch zugleich ein beachtenswertes Sprachdenkmal des Deutschturns in Ungarn und eine wichtige Quelle zur Erforschung deutsch-ungarischer Kulturbeziehungen ist, wird es in Verbindung mit seinen unmittelbaren Vorgängern und Vorbildern auch ein wesentliches Hilfsmittel sein, die noch wenig bekannten Volkstums- und Mundartverhältnisse der Stadt Ofen aufzuhellen. Um der weiteren Arbeit des Hgs., für die er mit dieser vorbildlichen Edition eine solide Grundlage geschaffen und zugleich wertvolle Vorarbeiten geleistet hat, nicht vorzugreifen, wollen wir uns hier auf eine kurze Inhaltswiedergabe beschränken: In der Einleitung setzt er sich kritisch mit den bisherigen Forschungsergebnissen auseinander, die seit der Entdeckung der aus dem 15. Jh. stammenden Hs. des Lyzeal-Kodex (Lyc.) im Jahre 1842 durch den Lehrer und Bibliothekar am evangelischen Lyzeum zu Preßburg, Andreas Michnay, vorgelegt worden sind. Die anschließend erläuterten weiteren Forschungsaufgaben berechtigen zu der Hoffnung, daß Hg. der allgemeinen Geschichte und vor allem der Rechtsgeschichte zahlreiche neue Erkenntnisse vermitteln wird. Die Edition des Rechtsbuches folgt dem Text der ältesten Hs. (Lyc.). Im kritischen Apparat werden die Varianten der beiden anderen Hss., die ungarländischen Quellen und die Bibelzitate des Rechtsbuches angeführt. Ein umfangreiches und übersichtliches Sachregister und ein Glossar beschließen diese Publikation. Den fünf Teilen des Rechtsbuches geht ein Prolog voraus, der Betrachtungen über die notwendigen Eigenschaften der Richter und Ratsherren enthält. Von den 445 Artikeln der Hauptteile behandeln 64 die Wahl der städtischen Würdenträger, den Lohn des Stadtschreibers, die Aufbewahrung des Stadtsiegels usw. In 100 Artikeln folgen die Rechte und Pflichten der